

**Bedenmann** vorgebracht hat, wurde den Genannten gestattet, eine Warnungstafel aufzustellen, nach welcher das Fahren über diese Grundstücke bei einer Geldstrafe von fl. 2.— verboten ist.

Von den eingehenden Strafgeldern erhält der Anzeiger die eine und der Armenfond die andere Hälfte.

Dornbirn, am 6. Jänner 1884.

11

Die Gemeindevorsteherung.

Nachdem die Viehbefizer im Salzmann sich weigern, das faselbare Vieh des IV. Bezirkes bei ihrem Zuchtfiere belegen zu lassen, findet sich die Gemeinde-Vorsteherung über Beschluß des Stierhaltungs-Comités veranlaßt, die **Viehbefizer des IV. Zuchtbezirkes** (Vorderachmühle und Gschelbach) aufzufordern, für ihren Viehstand einen eigenen Zuchtfier anzuschaffen und bis **Freitag den 11. d. Mts. Vormittags 10 Uhr** um so gewisser die Anzeige über den richtigen Vollzug dieses Auftrages zu erstatten, als sonst **unverzüglich** die Anschaffung dieses Zuchtfieres gemäß § 1 und 6 des Stierhaltungsgesetzes veranlaßt werden müßte.

Dornbirn, am 6. Januar 1884.

Die Gemeindevorsteherung.

Alle **Hauseigentümer und Unterstandsgeber** werden daran erinnert, daß sie für Gesellen, Dienstboten und sonstige Fremde die Reisedokumente oder Heimatscheine **jedesmal binnen 3 Tagen** im Gemeindeamte abzugeben oder wenigstens die entsprechende Anmeldung daselbst zu machen haben. Dasselbe gilt nicht bloß für neu angekommene Fremde, sondern auch für jeden Unterstandswechsel.

Die Verabsäumung dieser Vorschrift kann eine Strafe von fl. 1.— bis zu fl. 5.— nach sich ziehen.

Unter den Fremden werden alle Jene verstanden, welche hieher nicht zuständig sind.

Dornbirn, am 6. Jänner 1884.

Die Gemeindevorsteherung.

Auf Grund des Befundes der Lokalkommission zur Durchführung des Stierhaltungsgesetzes wird außer den im Gemeindeblatte No. 52 vom 30. d. Mts. aufgeführten Zuchtfieren auch der neuangekaufte braune Jährling des Alois Wehinger in Wagenegg **IX. Bezirk** als zum Sprunge zulässig erklärt.

Dornbirn, am 6. Jänner 1884.

Die Gemeindevorsteherung.